



INTERNATSORDNUNG SCHULJAHR 2018/19

Für alle Beteiligten stellt das Zusammenleben im Internat eine Herausforderung ganz besonderer Art dar. Gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und Toleranz sind Grundvoraussetzungen für das Gelingen einer solchen Lebensform.

Darüber hinaus braucht es einen Rahmen, der bestimmte Regeln des Zusammenlebens vorgibt. Diese sind in der folgenden Internatsordnung enthalten. Von den SchülerInnen wird nicht nur erwartet, dass sie diese Regeln einhalten, sondern dass sie diese Rahmenbedingungen mittragen und sich engagieren.

Aufenthaltsraum

Der Aufenthaltsraum ist vorwiegend gemeinsamen Aktivitäten vorbehalten. Die SchülerInnen sind mitverantwortlich für die Ordnung und Sauberkeit in allen gemeinsam benutzten Räumen. Das bedeutet, dass die SchülerInnen im Wechsel Ordnungsdienste übernehmen (Ämtli).

Ausgang

Alle Internen haben zwischen 16.15 Uhr und 17.15 Uhr die Möglichkeit zum Dorfausgang.

Einmal pro Monat ist nach Absprache mit der Internatsleitung ein abendlicher Ausgang möglich: 4.-6. Klasse bis max. 23.15 Uhr, 3. Klasse ab 16 Jahren bis max. 22.15 Uhr, 3.Klasse unter 16 bis 20.00 Uhr, 1.und 2. Klasse ab Schulschluss bis 18.30h.

Ausgangsgebiet für alle: Dorfkern Einsiedeln.

Baden

Baden im Sihlsee und im Hallenbad ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern möglich. Die SchülerInnen müssen sich jeweils bei der Internatsleitung abmelden.

Besuchsregelung

Besuche von Jungen im Mädchentrakt und Mädchen im Jungentrakt sind ohne ausdrückliche Genehmigung strikt untersagt. Zur Begegnung dienen alle anderen Internatsräumlichkeiten. Besuche externer SchülerInnen in den Internatsräumlichkeiten sind nur nach Absprache und Anmeldung bei der Internatsleitung zulässig.

Bilder

Für das Aufhängen von Bildern müssen die SchülerInnen das von der Internatsleitung ausgegebene Befestigungsmaterial benutzen. Die Internatsleitung behält sich vor, gewaltverherrlichende oder sexistische Dekorationen herunter zu nehmen.

Brandverhütung

Es ist in diesen Gebäulichkeiten unabdingbar, dass sich alle an die feuerpolizeilichen Weisungen zur Brandverhütung halten. Aus diesem Grund ist es *strengstens* untersagt, in den Zimmern Kochgeräte irgendwelcher Art zu gebrauchen. Im gesamten Gebäude ist es strikt verboten Kerzen anzuzünden oder zu rauchen. Aus demselben Grund erlauben wir in den Zimmern auch keinen Kühlschrank, Toaster oder ähnliche Geräte.

Computernutzung

Persönliche Computer werden bei Eintritt in das Internat bei der Internatsleitung angemeldet. Die SchülerInnen und Eltern anerkennen mit ihrer Unterschrift die „Weisungen für die Benutzung der Computer“.

Laptops gelten grundsätzlich als Arbeitsgerät. Computerspiele und -filme dürfen nur in dem erlaubten Zeitrahmen gespielt, bzw. geschaut werden. Film und Spiel müssen altersgerecht sein. Gewaltspiele sind verboten. Während der Nachtruhe werden die Laptops und Smartphones der Erst- und Zweitklässler ausserhalb der Zimmer in den dafür vorgesehenen Ablagen deponiert.

Dachfenster

Es ist streng verboten, auf dem Sims des Dachfensters zu sitzen oder über dieses das Klosterdach zu besteigen. Die Missachtung dieses Verbotes kann zu einem unmittelbaren Ausschluss aus dem Internat führen. Bei Unfällen lehnt das Internat jegliche Haftung ab.

Drogen und Alkohol

Konsum, Besitz und Handel mit Drogen ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen können zum sofortigen Ausschluss aus der Schule führen. Die Internatsleitung kann stichprobenartig oder bei Verdacht Urinproben anordnen.

Konsum und Lagerung von Alkohol ist im Hause und auf dem Gelände der Stiftsschule verboten, ebenso auf den umliegenden Plätzen und Parks. Im Ausgang ist für SchülerInnen ab 16 Jahren zurückhaltender Alkoholkonsum erlaubt und *nur* in den dafür vorgesehenen Wirtschaften. Bei Anzeichen von Trunkenheit und bei Ausfälligkeiten erfolgt eine Meldung an Eltern und Schulleitung und zieht Sanktionen nach sich. Während des Dorfganges ist wegen bevorstehendem Studium jeglicher Alkoholkonsum verboten

Fortbewegung

Die SchülerInnen dürfen ohne Einwilligung der Internatsleitung keine motorisierten Fahrzeuge benutzen.

Freizeit

Es wird Wert gelegt auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Neben den obligatorischen Kursfächern sollen die SchülerInnen auch die diversen Angebote des Internats nutzen.

Haftung

Die SchülerInnen haften für die von ihnen verursachten Schäden. Kann für eine Beschädigung im Wohnbereich des Internats kein Verursacher festgestellt werden, dann kann die ganze Gruppe haftbar gemacht werden.

Klausur

Das Betreten der Klosterklausur ist strikt untersagt.

Kleidung

Es wird Wert gelegt auf angemessene Kleidung. Für die Internen gilt die Kleiderordnung der Schule.

Krankheit

Kann ein/e SchülerIn am Sonntagabend nicht ins Internat zurückkehren, ist die Internatsleitung vor 21.00 Uhr telefonisch zu verständigen oder unter internat@stift.ch eine Nachricht zu hinterlassen. Bei „à la carte“-Schülern (Eintritt während eines Wochentages) ist nicht nur die Schule sondern auch das Internat bis 16h des betreffenden Tages zu informieren. Während der Woche wenden sich die SchülerInnen im Krankheitsfall als erstes an die Internatsleitung.

Mahlzeiten

Die SchülerInnen sind bei den Hauptmahlzeiten pünktlich anwesend. Das Frühstück ist für die 5. und 6. Klasse fakultativ.

Mobiltelefon

Mobiltelefone werden bei Eintritt in das Internat bei der Internatsleitung angemeldet.

Mobiltelefone dürfen in der Freizeit bis zur Nachtruhe benutzt werden. Während der Nachtruhe und den Studienzeiten muss das Handy ausgeschaltet sein. Die Erst- und Zweitklässler deponieren das Handy während der Nachtruhe ausserhalb der Zimmer in den dafür vorgesehenen Ablagen.

Bei Missbrauch kann die Internatsleitung das Mobiltelefon einziehen.

Musikregelung

Musikabspielgeräte sind in der Freizeit bis zur Nachtruhe gestattet, wobei die Lautstärke so sein muss, dass es die jeweiligen Nachbarn nicht stört.

Für den Gebrauch der persönlichen Musikinstrumente stehen Musikübungszimmer zur Verfügung.

Nachtruhe

Die Nachtruhe umfasst mindestens acht Stunden.

Nachtruhezeiten entsprechend Tagesplan.

Ordnung

Vor Schulbeginn muss das Zimmer aufgeräumt werden (Bett, Lavabo, Kleider, Pult).

Freitags muss das individuelle Zimmer gründlich in Ordnung gebracht werden.

Die SchülerInnen sind jederzeit für Ordnung und Sauberkeit und für das ihnen zur Verfügung gestellte Inventar zuständig. Dies gilt auch für Aufenthaltsräume, Gänge und Waschräume.

Pünktlichkeit

Ein respektvoller Umgang miteinander setzt das Einhalten von vereinbarten Zeiten voraus.

Rauchen

Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist das Rauchen strikt untersagt. Für ältere SchülerInnen gilt die Regelung der Schulordnung.

Schlüssel

Jede/r SchülerIn ist für den ihm/ihr übergebenen Zimmerschlüssel verantwortlich. Bei der Übergabe muss ein Pfand in der Höhe von CHF 100.- hinterlegt werden.

Ist der/die SchülerIn im Zimmer, darf die Tür nicht abgeschlossen werden.

Taschengeld

Die SchülerInnen sind für die Aufbewahrung des Taschengeldes und sonstiger Wertsachen selbst verantwortlich. Es ist sinnvoll, dass die SchülerInnen nur den Betrag für die jeweilige Woche bei sich haben. Das Taschengeld soll angemessen sein.

(Wochenende

Das Internat bleibt von Freitag, 17.00 bis Sonntag, 19.00 geschlossen. Die Rückkehr ins Internat erfolgt am Sonntag bis spätestens 21.00 Uhr. Bei Krankheit ist die Internatsleitung vor 21.00 Uhr telefonisch zu verständigen (055 4186301)

Zuständigkeiten

Für den Bereich des Internats und die darin geltende Ordnung ist die Internatsleitung zuständig.

Verstösse gegen die Internatsordnung haben je nach Schwere des Verstosses unterschiedliche Konsequenzen. Das kann ein Gespräch mit u.U. begleitenden Massnahmen sein, ein Verweis, zusätzliche Arbeitseinsätze, eine mündliche oder schriftliche Verwarnung oder eine Suspendierung bis zum Ausschluss aus Internat und Schule sein.

► Folgende Verstösse können zu sofortigem Ausschluss führen:

- Wer aus Unachtsamkeit oder gar mutwillig ein Brandrisiko eingeht.
- Wer gegen die Alkohol- und Drogenordnung verstösst.
- Wer sich am Eigentum anderer vergreift.
- Wer physische oder psychische Gewalt anwendet.
- Wer religiöse Regeln mutwillig missachtet.
- Wer die Besuchsregelung zwischen Jungen- und Mädcheninternat nicht einhält.
- Wer Jüngeren hilft oder sie dazu verführt gegen die Internatsordnung zu verstossen.

Mit ihrer Unterschrift bezeugen die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter und SchülerInnen die Kenntnis und ihr Einverständnis mit der Internatsordnung.

Datum

Unterschrift Eltern oder gesetzliche Vertreter

SchülerIn
